

Wiener Stadt-Bibliothek

112302 B

Q 0299

0-112302
65

RESCRIPTUM,

So Seine Königl. Majestät zu Hungarn und Böhheim / Erz - Herzogin zu Oesterreich / 2c. an Dero Oesterreichische Gesandtschaft zu Regenspurg allergnädigst ergehen lassen.

MARIA THERESIA von Gottes Gnaden Königin zu Hungarn und Böhheim / Erz - Herzogin zu Oesterreich 2c. 2c.

Es ist eine Reichs kündige Sach / daß durch die engeste Vereinigung und Bündnuß mit Chur - Bayern des Churfürsten von Pfalz Liebden sich verknüpft befinden.

Wann sothane Vereinigung und Bündnuß inner derley Schrancken geblieben wäre / daß zugleich die Freundschaft mit Uns hätte bestehen können ; So würden Wir / nach der unveränderlich hegender Fried - fertigster / und nebst Unserer Sicherheit und Berthädigung das allgemeine Wohlseyn lediglich zum Endzweck habender Gesinnung / forthin alle ersünliche Aufinercksamkeit für gedachten Churfürstens von Pfalz Liebden Lande zu tragen nicht ermanglet haben. Allein hat sich leyder mehr als zu viel das gerade Widerspiel ergeben

Welt kündig ist / was Unserem Erz - Haus das jetzt Regierende Chur - Haus Pfalz zu danken habe. Nach dem Beyspiel Unserer Vorfahrer haben auch Wir äusserst Uns beflissen / die Freundschaft / und das gute Vernehmen mit einem so nahe anverwandtem Churfürsten auf das sorgfältigste zu unterhalten. Allein weder das Andencken voriger Zeiten / noch jetzt gedachte Unsere Beflissenheit / noch auch das nahe Blut - Band / so zwischen Uns / und Seiner Liebden unterwaltet / haben zu verhindernen vermöget / daß nicht an dortigem Hof / wie anderwärts / aus Reichs kündigen Ursachen üble Raht - Geber / und Rahtschläge denen guten vorgedrungen. Zu Unserem Nachtheil seynd alle Kräfte angewendet / und in mancherley Wege auf das gehässigste / ja feindseelig Uns sich zugebrungen worden.

Uns für das / was Uns Gott / und die Natur beylegt / zu erkennen / ware besagter Hof nicht zu bewegen. Ungehindert Unseres mehrmalen anerkannten Erb - Folg - Rechtens / hat neuerlich denen nichtigen Chur - Bayrischen Ansprüchen das Wort gesprochen / und selbe auf alle in der anderseitigen Macht nur stehende Weis unterstützet werden wollen. Und die diesfalls unterlauffende Verständnuß wird so gar von dem bekannten Chur - Bayrischen Schriften - Steller in öffentlichem Druck zur vermeintlichen Beschönigung so -
2 thauer



thaner Ansprüchen angezogen. Hierbey ist es jedoch nicht verblieben / sondern noch mehrers in Wercken als mit Worten Uns feindselig sich zgedrungen worden.

Niemanden / so nur die mindeste Wissenschaft von derer jetzigen Welt, Läuften Gestalt / Beschaffenheit / und Aneinanderhang hat / kan verborgen seyn / zu was Ende die Armée unter dem Marechal Maillebois in die Teutsche Reichs-Lande eingeführet worden. Wie sie einerseits um benachbarten Reichs- und anderen Landen Fessel anzulegen dienet; also ist kundbarer Massen andererseits bey deren Absendung das hauptsächlich Absehen dahin gegangen / Uns alle Hülff- Rettungs- und Berthädigungs- Mittel abzuschneiden.

Sie ist also für nicht minder feindlich, als die anderwärtige Französische Armée anzusehen / so mitten im Frieden / und nach einem kurz vorhero feyerlichst errichtetem Tractat, mit Gewalt in Unsere Erb-Lande eingedrungen / und alda die grausamste / unter Christen nicht leicht erhörte / Excessen verübet hat: Zumahlen das Letztere / ohne oberwehnter anderwärtiger Uberschwemmung der Teutschen Reichs-Landen / von Unseren öffentlichen Feinden nicht hätte bewerkstelliget werden können. Dessen ungehindert ist gedachte unter des Marechal Maillebois Commando stehende Armée mit Chur- Cöllnisch- und Chur- Pfälzischen Truppen verstärket / mithin Uns in der That selbst nicht minderer Schaden / als von Unseren öffentlichen erklärten Feinden zugefüget worden.

Daß nun dergleichen Verfahren mit der Neutralität ohnmöglich bestehen könne / wird nicht nur vom Grotio, Puffendorf, und anderen / so von dem natürlichen, und Völker- Recht geschrieben / einhellig gelehret / sondern es laßt auch hieran der Sachen selbst redende Natur den allermindesten Zweifel nicht übrig. Dennoch ist man Chur- Pfälzischer Seits noch weiters gegangen / und nachdeme Gott der Allmächtige Unsere gerechteste Waffen in soweit gesegnet / daß nicht nur Desterreich unter, und ob der Enns / von feindlichen Truppen gesäubert / sondern auch von dem grösssten Theil derer Chur- Bayrischer Landen sich bemächtiget worden / hat Chur- Pfalz also gleich ein Corpo seiner Truppen Chur- Bayern zu Hülffe geschickt / ohne einmal / wie die Proben dessen in Unseren Händen seynd / ein Geheimniß darvon zu machen / daß dieselbe zu sothanem Ende / und um sich mit Graffen Doerring zu vereinbahren / abgeschicket würden. Zum voraus hat man nach der anderseitigen bekannten übermüthigen Art sich schon gerühmet / daß mittelst einerseits anrückender frischer Französisch- Chur- Cöllnisch- und Chur- Pfälzischer Truppen / dann andererseits weiters eindringender Preussisch- und Chur- Sächsischer Kriegs-Macht / die vorigen Jahrs unterbliebene Belagerung Unserer Residentz Stadt Wienn unfehlbar vor sich gehen / und in kurzem Unserem Erz- Haus nach des Marechal Bell-Isle Plan / der Garaus gemacht werden würde. Obwohlen nun dergleichen Prahlereyen mit dem untereinstem so bedrangt dargestellten so genannten Kaiser sich nicht allerdings wohl reimem; So kan doch nach selben an der

Mei.

D. N.

156547



Meinung und Absicht / in welcher die Truppen gegen Bayern ge-
sendet worden / so wenig / als an der Anwendung derer frischer Fran-
zösischer Hülf, Völcker angestanden werden.

Nun ist noch über das inn, und auffer Reichs bekannt / wie sehr
von Unseren öffentlich, und heimlichen Feinden diesseitige Moderation,
so Uns ihren Unternehmungen vorzukommen gehindert / getadelt und
verspottet worden. Obwohlen man denen Worten nach für Uns /
und Unsers Gemahls Königl. Hoheit alle Hochachtung zu bezeugen
sich angestellet hat ; So wurde jedoch Unserem Botschafter auf eine
unter gesitteten Völkern nicht erhörte Art begegnet / Unsere unschät-
zbahre Gerechtsahme vermeintlich abgesprochen / die Ehrerbietung / so
man gekrönten Häuptern schuldig ist / in mancherley Weege verle-
zet / und zur Beschönigung alles dessen der saubere Vorwand / daß
Unsere Sachen nicht gut stünden / hergeleitet ; gleich als ob sich zu-
verwunderen wäre / daß zu einer Zeit / wo von ihrer so vielen alle
Reichs, Satzungen / Tractaten / Garantien / Eyd, Schwüre / gegen die
theureste Versicherungen / verletzet worden / Wir ohne aller Hülf
Anfangs der Obermacht einer so grossen Anzahl vereinbahrter mäch-
tigen Feinden untergelegen seynd ; und nicht im Gegentheil für eine
nimmer vermuthete Würckung der allgütigsten Göttlichen Allmacht
anzusehen stünde / daß Wir allein so vielen / zu Unserem Untergang
die äufferste Kräfte anwendenden Feinden Widerstand zu thun ver-
möget. Wir würden also nach denen unziemlichsten / unter anderen
auch dem Frey, Herrn von Brandau vermög seiner Berichten be-
schehenen Vorwürffen in der That das / was Wir Uns / Unseren ge-
treuen Unterthanen / dann dem allgemeinen Wohlsfeyn und Freyheit /
schuldig seynd / schlechter Dingen auffer Acht gelassen haben / wo Wir
nicht Unseren General, Feld, Marschallen Grafen Revenhüller da-
hin angewiesen hätten / derley feindseligem Vorhaben in Zeiten vorzu-
kommen / und selbe gleichsam in der Geburt zu ersticken. Wie Wir
also einerseits ihme auf das allerschärffste eingebunden / keinem Stand
des Reichs / so eine wahre Neutralität beobachten / und vor Uns Un-
sere Feinde nicht begünstigen / noch selben Vorschub geben wird / das
allermindeste Nachtheil zuzufügen / sondern vielmehr jedem solchem
Reichs, Stand zur Abwendung fremden Gewalts / und Unterdrü-
ckung möglichst an Hand zu gehen ; also haben Wir zugleich ande-
rerseits ihme gnädigst aufgetragen / was Ratio Belli erheijchet / vor-
zukehren / um die Mittel / Uns zu schaden / jenen abzuschneiden / welche
sich an die Gefäze einer wahren Neutralität nicht binden würden.

Deme Zufolge / und da Unseren Feinden aller Vorschub aus
denen Neuburgischen Landen gegeben worden / Derselbe sich nicht
hat entschütten können / gedachte Lande anderst / als die Salzbur-
gische / Passauische / Berchtoldgadische / und viele andere / ja so
gar die Freysingische / und Regenspurgische ohnmittelbahre Reichs,
Lande / anzusehen. Worauf sodann von dortigen Ständen an ihn /
Unseren Commandirenden Generalen / was der Anschluß sub N. 1^{mo} N. 1.
ausweist / unter dem 11^{ten} dieses erlassen worden ist.

Wie billig / hat sich andurch viel besagt, Unser General, Feld-Marschall nicht ir machen lassen: zumahlen in eben dieser Zuschrift nicht unkenntlich gelassen wird / zu was Ende ein Corpo Chur-Pfälzischer Truppen in dasige Gegend frischer dingen eingeleitet worden: wo doch in derley Umständen / als gegenwärtige seind / die Neutralitäts-Gesäße / nebst denen im natürlichen und Völker-Recht gegründeten Kriegs-Reglen erheischen / daß sogar zu keinem billigem Verdacht Anlaß gegeben / sondern demselben durch vorläuffige und zulängliche Versicherungen / denen Feinden einigen Beystand nicht leisten zu wollen / vorgekommen werde.

Es vermeinen zwar die Pfalz, Neuburgische Stände ihres Hofß Betrag die nemliche Farb anzustreichen / so von der Cron Frankreich dem Treulosen Friedens, Unterbruch angestrichen werden wollen: nemlich Daß vorgeblich ein Potentat dem andern Hülfs-Völker überlassen könne / ohne daß jener dadurch in den Krieg / worinnen dieser mit einem andern Hof verfangen / eingeflochten würde.

Allein die bloßwärtige Maßgab der gesunden Vernunft hat schon längstens die Ehrbarkeit / auch Trauen und Glauben liebende Welt überzueget / was von dieser recht lächerlichen Ausflucht zu halten seye.

Dhæ ist zwar nicht / daß wann ein Potentat von dem andern feindlich angegriffen wird / ein dritter mit jenem durch ein unschuldiges Defensiv-Bündnuß verknüpfter Fürst Hülfe zusenden kan / ohne just am Krieg Theil zu nehmen: Gleich die vielfältige dahin einschlagende Bediugnussen derley Unschuldiger / bloß zur Bevestigung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit / nicht aber zu deren Störung / oder jemandß Kränkung dienender Defensiv-Bündnussen ohnedas bekannt seynd. Daß aber in bello offensivo und nicht defensivo, der angreifende Theil mit Truppen / und sonstem solle unterstützet / und ihme die selbstem nicht habende Mittel einen anderen anzufallen und zu bekriegen / an Hand gegeben werden können / ohne Fried und Freundschaft zu brechen; ein solches ist Unsers Wissen vor der Uns betroffenen Vorfällenheit zu behaupten niemanden eingefallen / und am wenigsten läst sich ein so paradoxer Satz mit der von Unseren Vorvorderen so hoch, geschätzten Teutschen Redlichkeit vereinbahren.

Was ungeheure / das Band der menschlichen Gemeinschaft gänzlich zernichtende Folgen würden nicht dahero entspringen? Alle Gesäße / Tractaten / Garantien / Eid, Schwüre würden demen Zufolge ohne aller realer Kraft und Wirkung verbleiben: indem genung wäre / einen Dritten zu finden / so einige Ansprüche zu seinem ungerechtem Nutzen und Vergrößerung gelten zu machen begierig seyn dürfte / um so heilige Verbindlichkeiten auf einmahl aufzuheben / und zu zernichten. Und was noch ungereimter ist / würde in dem Fall / da ein solcher Satz statt finden könnte / der un-
recht,

rechtmässig angegriffene Theil weit deterioris conditionis, als der Ruhe, und Friedens, Störren seyn / um Willen diesem erlaubt wäre / fremder Hülfe zu jenes Bergwaltigung und Unterdrückung sich zu bedienen / zugleich als dieser nicht befugt wäre / denen feindlichen Helffern / und Helffers, Helffern es zu vergelten / oder auch nur ihnen die Mittel Schaden zu können / abzuschneiden.

Von einer so sauberen Erfindung haben Unsere Voreltern nichts gewusst / und kan selbe unter gesitteten Völkern / weniger unter Christen / ohnmöglich gebilliget werden. Die Application aber auf gegenwärtige Umstände ergiebet sich von selbst.

Nicht Wir haben die Chur, Bayrische / sondern der Churfürst dieses Namens Unsere Erb, Königreiche und Länder / und zwar lang vor der mit mehreren unheylbaren Nullitäten behafteten Kaiser, Wahl angefallen. Welchemnach der zwischen Uns und Chur, Bayern entstandene Krieg nicht sothane Wahl / sondern einzig und allein die Uns gebührende Erb, Folg Mensch, möglicher Dingen pro Objecto haben kan : um so mehr / als auch in Ansehung der Wahl selbst es nicht auf deren Ausschlag / sondern auf die Urth / wie solche mit Unserer Ausschliessung / und offenbahriker Verletzung des ältesten Reichs Grund, Gesäzes vermeintlich vollbracht worden / lediglich ankombt : wie Wir Uns zu mehrmahlen auf das Fried, fertigste erkläret haben / und nochmahlen vor gesamtem Reich auf das bündigste erklären. Auch ein rechtmässig erwählter Kaiser ist nicht befugt seiner Privat, Händlen halber das Reich in Krieg zu verwickeln. Und würde für derer Reichs, Ständen Freyheit allzugefährlich seyn / von diesem Grund, Gesaz abzugehen : absonderlich unter einem solchem Ober, Haubt / welches von einer fremden Cron Hülffe / Beystand / und Unterstützung / folglich von deren Leitung und Willkuhr lediglich abhange / und unter dessen vermeintlicher Regierung die zu Verfallens fassende Entschliessungen dem Ausschlag in denen Berathschlagungen zu Franckfurth durch weit kräftigere Mittel / als die so sehr gepriesene Franckösische Wohl, Lehenheit / geben.

Über das ist obgedachter Chur, Bayerischer Zugrif gegen die heylsamste Verordnungen, derer Reichs, Satzungen / bevorab der goldenen Bull / des Land, Friedens, und Westphälischen Friedens, Schlusses erfolgt / und zu dessen kräftigerer Unterstützung das werthe Vatterland mit zweyen Armeen frembder daren einzuführen höchst verbottener so genannter Hülfs, Völcker / zum unsäglichem Schaden vieler Reichs, und zumahlen Unserer demselben zur Vormaur dienender Landen überschwenmet / auch die unerträglichste Excessen häufig darinnen verübet worden.

Und alles dieses ist ungehindert der Unser seits in Übermaß bezeugter / und forthin hegender Friedfertigkeit / ungehindert der überzeugend der ganzen ehrbahr gesinnten Welt dargethaner Wichtigkeit derer gegentheilschen Ansprüchen / und ungehindert der von ge-

sambten Reich auf das feyerlichste und bündigste geleisteter Gewehrung Unserer alleiniger Erb-Folge beschehen.

Die höchst-triftige Ursachen und Betrachtungen / so das gesambte Reich / mit alleiniger Ausnahm beeder Chur-Fürsten von Bayern und Pfalz / zu eben erwehnter Gewehrung vermöget haben / finden sich in damahligen zu einem Reichs-Gesäß gewordenem Reichs-Schluß des mehreren und folgender Gestalten angeführet: Wie daß nemlichen darbey in sonderbahre Consideration gekommen / daß die unzertrennte ungeschmählerte Erhaltung aller von Gott Unserem Durchleuchtigstem Erb-Haus verliehener / und damahlen besessener Erb-Königreichen und Landen / und deren sammentliche grosse Macht / sowohl förderhin für ein Vor-Maur der Christenheit / und darzu dienen würde / die Waag-Schal in Europa zu erhalten / als die Freyheit des Teutschen Vatterlands / und dessen mit der allgemeinen Ruhe / Sicherheit und Frieden in Europa verknüpfter Wohlfahrt / besonders aber auch des Römischen Reichs Hoheit / Ansehen / Gerechtsahmen und Reichs-Verfassung gegen alle feindliche Eingriffe und Unternehmungen kräftigst zu verthädigen und zu manuteniren.

Diese sammentliche Ursachen und Betrachtungen schlagen eines Theils tief ins Gewissen ein / und müssen anderen Theils jedem Teutsch-patriotisch gesinntem Reichs-Stand wohl sehr zu Herzen gehen. Eine nachherige Wahl kan / wann sie gleich uneingestandenem Falls gültig wäre / weder das Reich von der obhabenden Verbindlichkeit loszehlen / noch so triftige Betrachtungen im mindesten entkräften. Die Sachen haben seithero durch des Marechall Bell-Isle mit 100000. Mann / und sonsten bekannter massen unterstützte Beredsamkeit nicht dergestalten sich geändert / daß was zur Sicherheit der Christenheit / zu Erhaltung der Waag-Schal in Europa / zur Befestigung der Freyheit des Teutschen Vatterlands / dessen mit der allgemeinen Ruhe / Sicherheit / und Frieden in Europa verknüpfter Wohlfahrt / dann des Reichs Hoheit / Ansehen / Gerechtsahmen und Verfassung für nöhtig erachtet werden / nach der Französischen Vorschrift sollte über den Hauffen geworffen werden können. Da immittelst die Vormaur der Christenheit / die gleiche Waag-schal in Europa gewaltig geschwächet worden; da die Freyheit und Wohlfahrt des Teutschen Vatterlands gleichsam von der Willführ zaumloser frembder Truppen abhanget; und da endlichen des Reichs Hoheit / Ansehen / Gerechtsahme und Verfassung durch frembden und einheimischen Gewalt sich unterdrückt befindet / ja mit des Reichs

Reichs Fundamental - Gesäzen ein öffentliches Gespött getrieben wird; so kan um so viel weniger alles dieses Mensch möglicher Dingen alsdann gerettet werden / wann Unser Erz - Haus noch mehr geschwächet / und nicht von allen / bey welchen noch der mindeste Funken einer Teutschen Gesinnung obwaltet / der damahls einmüthig übernommenen Verbindlichkeit ein Genügen geleistet werden sollte: zumahlen mit Grund anzuhoffen ist / daß auswärtige Mächten / so gleiches Interesse und gleiche Verbindlichkeiten haben / Unser / ihr und das gemeinsame Heyl existens werckthätig beherzigen werden. Wir verbescheiden Uns von selbst / daß allein einer ungerechten Obermacht zuzuschreiben seye / daß denen zur Ansehung und Umsturz Unserer / so / wie obstehet / garantirten Erbfolge in das Reich eingeführten / obschon darein einzuführen verbottenen Truppen der nicht nur nicht für unnachtheilig angesehen werden mögende / sondern in der That höchstschädliche Durchzug gestattet worden. Die Umstände aber haben sich seithero wenigstens zum Theil geändert / und werden sich / wie Wir das Christliche Vertrauen hegen / mit der Hülffe Gottes noch weiters bessern.

Dahero Wir auch der gänzlichen Zuversicht leben / daß / so bald nur die Teusch - Patriotisch - gesinnte Reichs - Stände nach eigener Regung zu Werck zu gehen sich noch mehrers im Stande befinden werden / selbe durch genaue Vereinigung mit Uns / und Unserem Erz - Haus sich / ihre Freyheit und Vaterland zu retten äusserst beflissen seyn werden.

Diese nun vollständig zu beruhigen / ist Unser commandiren der General Graf von Revenhüller ohne das angewiesen. Heyntgegen wird / und kan Uns kein vernünftiger Mensch verdencken / daß Wir in einer abgedrungenen Nothwehr gegen die Helffer Unserer Feindlicher Aggressorum alles / was Ratio Belli erheischet / ob erleuterter Massen / vorkehren.

Darmit aber diese Unsere gerechteste / und zum Behuf des allgemeinen Ruhe und Wohlstands ganz offenbahr gereichende Bedenkens - Urth von Unseren Feinden und deren Anhängeren / ihrer Gewohnheit nach nicht verdrehet werde; So habt ihr den ganzen Inhalt gegenwärtigen Rescripts zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Wir werden hierzu auch von darumben bemässiget / weilent nebst mehr anderen / wie ihr wohl angemerket / von Reichs - Satzungs - mässigen Gründen ganz und gar entblößeten / um so mehr aber mit denen unanständigst und unziemlichsten Schmah - Worten angefüllten recht unwürdigen Schriften auch eine so betitulte patriotische Aufmunterung unlängst zum Vorschein gekommen ist. Sie wird zwar eben von wegen dieser ihrer Beschaffenheit so wenig / als die übrige / bey der Ehrbarkeit liebenden Welt einigen Beyfall finden / weniger Uns von denen ergriffenen Nothwehr - und Rettungs - Mittlen abwendig machen / auch die Ungarische Nation denen darinnen enthaltenen fecten Beschuldigungen der Gebühr nach

zu begegnen wissen. Einsweils aber begnügen Wir Uns / euch hiermit anzubefehlen / daß zur überzeugender Darthuung / auf welcher Seiten eine wahre Bedrangnuß fürwaltet; ihr sowohl den denen Chur-Bayerischen Ständen vom Grafen Rhevenhüller beschehenen Vortrag / als auch deren Antwort hierbey sub numero secundo und tertio, nebst dem Extract eines Berichts aus Brünn sub numero quarto dem Publico gleichfalls mittheilet. Die eigene Chur-Bayerische Unterthanen müssen selbst anrühmen / daß sie weniger von Unseren / als ihres Landes Fürsten so genannten Hülf, Bölfereyen zu erdulden haben. Sie miszkennen nicht / worzu retorsio juris iniqui Uns allenfalls befugtes Recht gebete. Sie verabscheuen die Arth / wie Unseren Unterthanen begegnet wird. Sie verdammen ohne Scheu die üble Rathgeber / so den Churfürsten zu so gemeinschädlichen Unternehmungen verleitet. Und wann ihre Vorstellungen / Bitten und Seufzer die fremde Fessel zu zerreißen vermögend wären / würde er der Churfürst zur Beruhigung seines Gewissens / und Entschüttung des so schwären fremden Jochs / Recht und Billigkeit statt zu geben länger nicht saumen. Wormit Wir euch ic. Wienn den 26. Martii 1742.

Num. I.

Das unterm 11. Martii 1742. an Grafen v. Rhevenhüller von denen Pfalz-Neuburgischen Ständen aberlassene Schreiben.

PP.

Mit nicht geringer Befremdung haben wir durch den von E. E. an die sammentlich Chur-Pfalz-Neuburgische Land-Stände abgeschickten und heut Abends um 6. Uhr angekommenen des Eöbl. Barasdiners Generalitäts-Rittmeistern Hrn. Anton Kuckez mittels Producir- und Ueberreichung eines an vorgehörte Stände gestellten Patents vernehmen müssen / wie daß / weil man hier Orts in dem gegenwärtigen mit Chur-Bayern verfangenen Kriege keine exacte Neutralität nicht erweist / sondern vielmehr denen Feinden alle Hülf und Vorschub leistet / auch die feindliche Bölfereyen in dem Land zusammen zu ziehen / und darinnen sich zu versammeln bewilliget / mithin vor dieses Land nunmehr alle Consideration hinweg fallet / sogleich innerhalb 8. Tagen à Dato vorerwehnten Patents zweymahl hundert tausend Gulden Contribution bey Vermeidung Feuer und Schwerdt erlegt werden sollen.

Gleichwie aber dieß Orts ganz nicht wißlich / in weime man denen Feinden alle Hülf und Vorschub gutwillig leiste / oder in dissortigen Land die feindliche Bölfereyen zusammen zu ziehen / noch darinnen zu versammeln sich bewilliget / sondern hingegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unser gnädigster Herr Herr / vermög des unterm 1. Februarii abhin an Uns erlassenen / und per Extractum hiebeyliegenden Rescripts die Zuversicht mit billicher Hoffnung seind / daß / weil man von Seiten Chur-Pfalz mit dem Wienerischen Hof in keinen Feindseligkeiten sich befindet / keines weegs zu vermuthen seye / daß

von

von selbiger Seiten gegen hierobige Lande etwas Widriges werde unternommen werden. Massen vorhin die allhier liegende / und in Chur / Pfälzischen Sold annoch stehende Guarnison für feindliche Truppen um so weniger anzusehen / als jeden Potentaten erlaubt / sein Land mit eigenen Völkern zu besetzen / und solches in Defensions-Stand herzustellen / neben deme / und daferne auch diese Mannschafft in andere Dienst hiernächst allenfahls überlassen werden sollte ; jedoch solches um so weniger auf eine Hostilität auszudeuten / und zu detorquieren seye / je Weltkündiger als es ist / daß ein Potentat dem andern Hilfs-Völker überlassen könne / ohne daß jener dadurch in dem Krieg / worinnen dieser mit einem andern Hof verfangen ist / eingestochten werde.

Solchemnach dann sehen Wir zu E. E. das zuversichtliche Vertrauen mit der angebehrten Contribution bey sothaner der Sachen Bewandtsame Uns zu verschonen / und hievon der offenbahren Billigkeit nach fernershin exempt zu achten / oder wenigstens bis auf Einlauffung der à Serenissimo Sub hodierno durch einen Currier unterthänigst ausgebettenen Resolution darmit in Ruhe zu stehen / sintemahlen wir Uns nicht persuadiren mögen / daß dero Allergnädigsten Frauen Principalin Königl. Majest. gegen Höchst / gedachts Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solch ohngütigste Intention begen werden / daß dero Neuburgische Land / Stände und arme Unterthanen mit derley ohnverschuldeter Execution belegt / und in völligen Ruin gestürket werden sollen. Nebst ic.

Extractus Aus einem an Neuburgischen Geheimen Rath
de dato Manheim den 1. Februarii 1742. erlassenen Churfürstlichen Gnädigsten Rescripts.

Wann Wir uns nun mit dem Wienerischen Hof in keinen Feindseligkeiten betreffen / und daher keines weegs zu vermuthen ist / daß von selbiger Seite gegen unsere Neuburgische Lande etwas widriges werde unternommen werden / als bleibt euch es in gnädigster Antwort htemit ohnverhalten / und wir seynd euch ic.

Carl Philipp Churfürst.

V. Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris Palatini & Convicarii pprium.

Dumhoff.

Num. II.

Proposition, so durch Hrn. Feld-Marschallen
Grafen von Revenhüller denen Chur / Bayrischen
Ständen beschehen.

Hro Majest. der Königin zu Hungarn und Böhem / Meiner allergnädigsten Frauen ist geziemend vorgetragen worden / was bey Gelegenheit der Capitulation der Churfürstl. Haupt / und Residenz Stadt München wegen

gen Erhaltung der Salz- / Pfannen zu Reichenhall und Trauenstein vorgekommen.

Nun ist eine bereits bekandte / und dem geringsten Zweifel nicht unterworffene Sach / daß Allerhöchstgedacht Ihre Majestät die Königin nicht nur an gegenwärtigem Landverderblichem Krieg die mindeste Schuld nicht tragen / sondern im Gegentheil zu dessen Verhütung und Abwendung das äufferste in Zeiten / und auf das friedfertigste versuchet haben. Dessen ungehindert ist das Teutsche Reich mit einer grossen Anzahl zaumloser fremder Truppen überschwemmet / Dero Erb- / Königreiche und Länder von allen Seiten feindlich überzogen / die Stände und Unterthanen all- / des Ihrigen beraubet / unerschwingliche Geld- / Summen durch die schärfste militärische Execution einzutreiben sich bestrebet / und was bis nun zu unter Christen unerschöret / unschuldige Leute beederley Geschlechts / auch sogar Kinder / mit Gewalt weggeschleppt / und zum Theil aus denen Kirchen / und von denen Altären mit gewaffneter Hand entrißten worden.

Wem nun bey so bewandten Umständen vor dem strengen Richters Stuhl Gottes die schwere Verantwortung so ungeheurer Drangsaalen obliegt / redet die Sach von selbst. Und ist nicht minder klar / und auffer allem Anstand / worzu J. M. die Königin die abgedrungene Nothwehr / mithin das in dem natürlichen und Völker- / Recht gegründetes jus repressaliarum , oder retorsionis juris iniqui begwaltige.

Gleichwohlen hat die allerhöchst- / Deroselben angestammte Oesterreichische Milde und Clemenz bis nun zu vorgezungen / und ist denen Inwohnern des Chur- / Fürstenthums Bayern satzsam bekandt / daß sie weit weniger Ungemach von Ihrer Majest. der Königin Troupen , als von denen eygenen Churfürstlichen / zumahlen aber von denen zaumlosen frembden sogenannten Hülf- / Völckeren empfunden.

Ihre Majest. die Königin beharren forthin in dieser allermildesten Nengung und beständig hegender Friedfertigkeit. Gleichwie Sie aber auch durch einerseits ihr Christliches Verlangen / denen Drangsaalen derer unschuldiger armer Unterthanen ein baldiges Ende zu machen / in Übermaß an Tag legen ; also ermessen nicht minder andererseits allerhöchst- / Dieselbe sich im Gewissen verbunden / zur Erleichterung und früherer Befreyung dero eygener aufferst und auf das unchristlichste bedrangter Unterthanen ihrem ungerechtem hartnäckigem Feind alle Mittel / in die Länge zu schaden / zu benehmen. Dessen Sie dann kein vernünftiger Mensch verdrecken wird / noch kan ; um so mehr als Frankreich forthin vorgibt / und behauptet / seine Troupen allein auf des Churfürsten Verlangen / und ihm zu Gefallen / in das Reich geschickt zu haben / für sich aber von Ihrer Majest. der Königin Väterlichen Erb- / Königreichen und Landen nicht das allermindeste zu begehren : daß also lediglich bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern beruhet / denen durch Gottes gerechten Arm bereits so augenscheinlich bestrafften unchristlichen Drangsaalen ein ungesaumbtes Ende zu machen. Niemanden ist mehr als denen Chur- / Bayrischen Hn. Ständen daran gelegen / daß ein solches je ehender je besser erfolgen möge. Wann sie also durch ihre bittliche Vorstellungen Sr. Churfürstl. Durchl. Herz dahin erweichen können / daß nicht nur mit Avocatorien , Confiscationen / Geld / Mannschafft und Proviant- / Erpressungen in Ihrer Majest. der Königin Landen sowohl ihrerseits / als von Frankreich gänzlich zurück gehalten / sondern auch die wenige Chur- / Bayrische / nebst denen unter dem Deckmantel des Sr. Churfürstl. Durchl. zu leisten habenden Beystands eingedrungenen Französischen Troupen aus Ihrer Majest. der Königin Erb- / Landen abgeführt werden ; So erklären allerhöchst erwehnt- / Ihre Königl. Majest. auch ihres Orts sowohl von Ausübung all- / weiterer Feindseligkeiten sogleich und untereinstem abstehen / als bis dahin mit Verheerung derer Chur- / Bayrischer Salz- / Quellen allergnädigst zuwarten zu wollen. Wird also

also von dem anderseitigem Betrag in Böhmen auch dießseitiger lediglich abhangen. Dann obgleich Ihre Mayest. die Königin dero Christliches Mitslenden gegen die an einem so ungerechten Krieg keinen Theil habende/ noch daran nehmende Unterthanen auch in deme / was allerhöchst/ Dieselbe zu verhängen befugt seind/ jederzeit vordringen lassen werden; So können sie jedoch untereinsem sich nicht entschütten / das mehr oder wenigere nach jenem/ was andererseits ungerechter Weis in Böhmen beschiehet / gerechtest auszumessen. Worüber die Churfürstl. Erklärung ehemölichst einzuholen erforderlich seyn will. Und wird denen Chur/Bayrischen Hm. Land/Ständen anbey freygestellet / entweder schriftlich / oder durch Absendung einer engen Deputation Sr. Churfürstl. Durchl. darzu zu vermögen / worzu bey so gar offenbaren Ungerechtigkeit / und Nichtigkeit Dero Ansprüchen sie die Gewissenregung / das Christenthum / die Beherzigung der Wohlfarth des Teutschen Reichs / dann die Lieb für ihr Land und Durchleuchtigste Descendenz, auch ausser dem nachdrucksamst anzutreiben hätten.

Num. III.

Ihro Excellenz Hochgebohrner freyer Reichs - Graff; Genedig/ und Hochgebiethunter Herz.

Ihre Königl. Mayest. erstatten Wir beforderist all diemietig/ gehorsambs und verpflichtisten Danck / umb Willen allerhöchst/ Dieselbe / allgernedigstes Beliebet getragen / sit allhiefig in allerster Betriebenus/ Bitterkeit/ und Armueth stehender Landen (wie aus Euer Excellenz an Uns unterm gestrigen Dato beliebt hochgenedigen Zeilen Wir mit übergrossen Trost ersesehen) allgernedigist zu erindern.

Wir erkennen nur allzuwohl / daß dieses allgernedigistes Angedencken von dem Canal hochbesagt Sr. Excellenz bekannten Güte herquelle/ dero wir dann hierumben ganz gehorsamben Danck abstaten / und uns nebst dem ganzen betragten Land zu fernerer Protection empfelchen / auch bitten / dero hohen Orths/ die Genaden / Hulden / und Milde Sr. Mayest. der Königin uns/ und dem Kummer/ vollen Land ferners bezubehalten.

Ubriqens seint wir eben in Begriff / unser allgernedigister Lands/Herrschaft den betrieibtisten Stand hiesiger Landen/ mit allen Umständen/ vorzutragen / und leben der Zuversicht / und tröstlichen Hoffnung / daß sothane Vorstöllung bey allerhöchst/ Deroselben eine güettige/ und gnädigste Impression machen / und zu milderen / und Friedens/ Gedanken bringen möchte. Euer Excellenz aber bitten wir interim, die dem Land so beschwerlich, als kostbare Execution zurück zenenmen/ welche den Landmann mit erpressenden Douceurs und Excessen auffser Stand setzet / Ihre Mayest. der Königin das fernere anderslangente praktiren zekönnen. In Anhoffung dessen Wir uns und das Land zu fürwehrenten Gnaden empfelchen

München den 2ten Merz 1742.

Eur Excellenz

Gehorsambe Diener

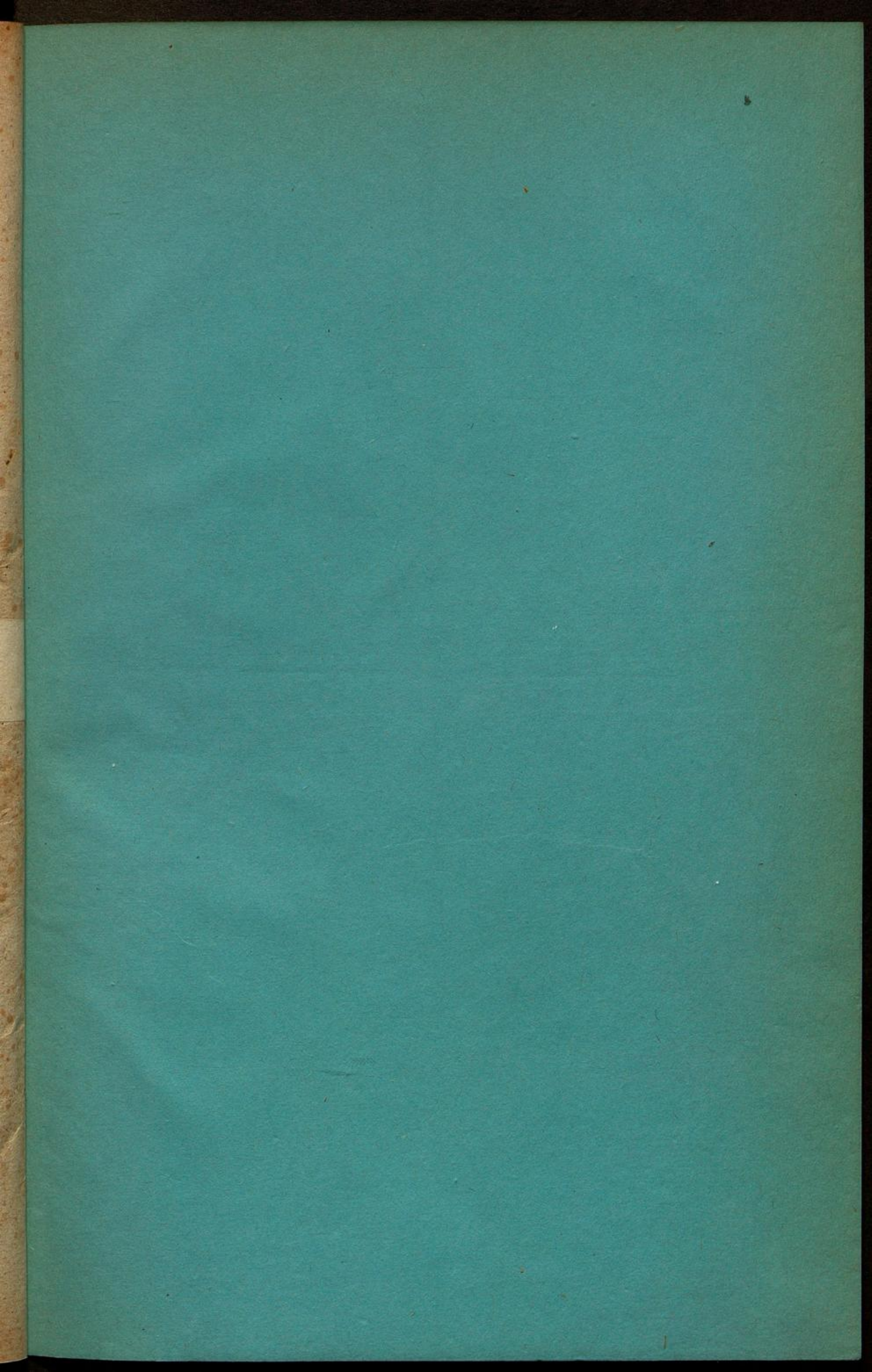
Gemeiner Löbl. Landschafft in Bayrn
Berordnete und Commissarii
Oberlands.

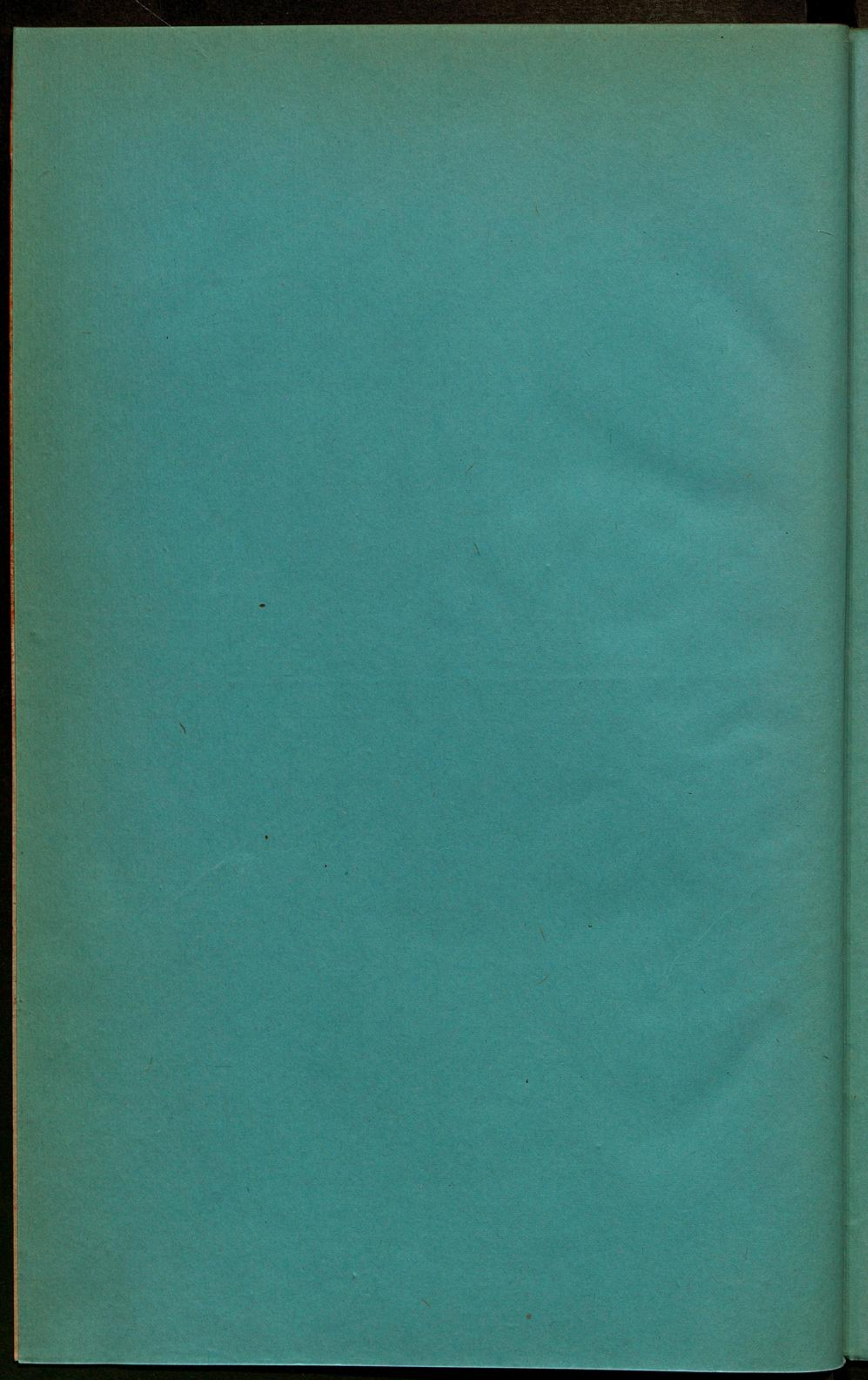
Num.

Extract eines Berichts aus Brünn.

Deme annoch bezurucken / welcher gestalten die Preussische Troupen auf eine gänzlich General Landts; Verwüstung antragen / alle Prælaten und Geistliche aufheben / diese gebunden und geschlossen mit sich führen / aller Orthen unerschwingliche Contributionen und Geld; Summen erpressen / alle Früchten von Getreid; Wein; auch Pferde; Kind; und anderes Vieh; Mobilien / und in Summa alles / wie es Nahmen hat / wegnehmen / ruiniren und plündern / und mit einem Wort also im Land herumhausein / daß es Barbaren; Türcken und Tartaren nimmermehr ärger machen künnten.









38204

